



Stand: 31. März 2025

Grundsätzliche Hinweise Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft

Impressum

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

www.gkv-spitzenverband.de

Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 217 a SGB V.
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Einleitung

Mit der Einführung eines Beitragszuschlags für Kinderlose zum 1. Januar 2005 hat der Gesetzgeber das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94 – USK 2001-9) umgesetzt. Das BVerfG hatte in dieser Entscheidung die beitragsrechtlichen Vorschriften des § 54 Absatz 1 und 2, § 55 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 57 SGB XI für unvereinbar mit Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 GG erklärt, soweit Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung mit Kindern mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag belastet werden wie Mitglieder ohne Kinder. Es hat zur Begründung ausgeführt, Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 GG sei dadurch verletzt, dass die Betreuung und Erziehung von Kindern als konstitutive Leistung bei der Bemessung von Beiträgen beitragspflichtiger Versicherter keine Berücksichtigung finde. Dadurch werde die Gruppe der Versicherten mit Kindern gegenüber kinderlosen Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung, die aus dieser Betreuungs- und Erziehungsleistung im Falle ihrer Pflegebedürftigkeit Nutzen ziehen würden, in verfassungswidriger Weise benachteiligt. Das BVerfG hat damit verbindlich entschieden, dass der Vorteil kinderloser Versicherter in der sozialen Pflegeversicherung systemspezifisch beitragsrechtlich zu kompensieren ist. Für die vom BVerfG geforderte beitragsrechtliche Kompensation des Vorteils kinderloser Versicherter hat der Gesetzgeber zunächst allerdings nicht die Pflegeversicherungsbeiträge der Versicherten mit Kindern reduziert, sondern den Beitragssatz für Kinderlose erhöht (Beitragszuschlag).

In der Folgezeit ist es zu weiteren Verfahren bis hin zum BVerfG gekommen, die zum Ziel hatten, eine beitragsäquivalente Berücksichtigung der von Eltern erbrachten Erziehungsleistung bei der Beitragsbemessung zur sozialen Pflegeversicherung entsprechend der Anzahl der Kinder zu erreichen. Diesem Anliegen hat das BVerfG in seinem Beschluss vom 7. April 2022 (1 BvL 3/18, 1 BvR 717/16, 1 BvR 2257/16 und 1 BvR 2824/17 –, USK 2022-3) entsprochen. Es hält eine weitergehende Berücksichtigung des wirtschaftlichen Kindererziehungsaufwands im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung mittlerweile für verfassungsrechtlich geboten. Dabei bestätigt das BVerfG grundsätzlich den Familienlastenausgleich im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung. Die Differenzierung zwischen Kinderlosen und Eltern gehe jedoch nicht weit genug. Denn im gegenwärtigen System der sozialen Pflegeversicherung werden Eltern mit mehr Kindern gegenüber Eltern mit weniger Kindern in spezifischer Weise benachteiligt, weil der mit steigender Kinderzahl anwachsende Erziehungsaufwand im geltenden Beitragsrecht keine Berücksichtigung finde. Die gleiche Beitragsbelastung der Eltern unabhängig von der Zahl ihrer Kinder sei verfassungsrechtlich nicht weiter gerechtfertigt.

Zur Umsetzung des Beschlusses des BVerfG vom 7. April 2022 hat der Gesetzgeber mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) eine Beitragssatzdifferenzierung nach der Anzahl der Kinder vorgesehen. Danach werden ab dem 1. Juli 2023 Mitglieder mit mehreren Kindern ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind mit einem Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten für jedes Kind entlastet. Der Beitragsabschlag gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Damit wird der wirtschaftliche Aufwand der Kindererziehung für einen Zeitraum berücksichtigt, in dem dieser typischerweise anfällt.

Die Umsetzung der je nach Kinderzahl unterschiedlichen Beitragssätze (Beitragsabschläge) ist für die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen in der Anfangsphase, beginnend vom 1. Juli 2023 an, mit erheblichem Aufwand verbunden. Der Gesetzgeber erkennt diesen Aufwand an. Er hat für einen Übergangszeitraum bis zum 30. Juni 2025 ein vereinfachtes Nachweisverfahren zugelassen. Gleichzeitig ist die Entwicklung eines automatisierten Übermittlungsverfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder umgesetzt worden, das ab dem 1. April 2025 von den beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen genutzt werden kann und ab dem 1. Juli 2025 verpflichtend zu nutzen ist.

Die zunächst durch die Nichtberücksichtigung der Beitragsabschläge zu viel gezahlten Beiträge zur Pflegeversicherung sind zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist unter bestimmten Voraussetzungen zu verzinsen.

Mit den Grundsätzlichen Hinweisen zur Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder werden die mit dem PUEG beschlossenen Änderungen zur Berücksichtigung von Kindern bei der Berechnung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung für Zeiten ab dem 1. Juli 2023 näher beschrieben. Die vorliegende Fassung vom 31. März 2025 enthält gegenüber der vorherigen Fassung vom 28. März 2024 nunmehr auch Aussagen zu den Auswirkungen der im automatisierten Verfahren zum Datenaustausch nach § 55a SGB XI übermittelten Nachweise über die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Die Ausführungen dienen in erster Linie der Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung durch die Kranken- und Pflegekassen sowie die beitragsabführenden Stellen.

Die Grundsätzlichen Hinweise beinhalten ferner die Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der Kinder unter 25 Jahren, die der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach § 55 Absatz 3a Satz 2 SGB XI zu geben hat.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zur Differenzierung der Beitragssätze nach Anzahl der Kinder	6
2	Beitragszuschlag für Kinderlose	7
2.1	Allgemeines zum Beitragszuschlag und zu den vom Beitragszuschlag ausgenommenen Personengruppen	7
2.2	Mitglieder, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	7
2.3	Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind	8
2.4	Mitglieder, die Wehrdienst leisten	8
2.5	Mitglieder, die Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II beziehen	8
2.6	Mitglieder mit Elterneigenschaft	9
3	Beitragsabschläge für Eltern ab dem zweiten Kind	9
3.1	Allgemeines zu den Beitragsabschlägen für Eltern ab dem zweiten bis zum fünften Kind	9
3.2	Beitragsatzreduzierung durch Beitragsabschläge	10
3.3	Beitragsberechnung	12
3.4	Keine Beitragsabschläge bei Beitragstragung durch Dritte	14
3.5	Erstattung zu viel gezahlter Beiträge	15
3.6	Verzinsung von Erstattungsansprüchen	16
4	Elterneigenschaft	18
4.1	Allgemeines zur Elterneigenschaft	18
4.2	Eltern	19
4.3	Adoptiveltern	19
4.4	Stiefeltern	20
4.5	Pflegeeltern	20
4.6	Besonderheiten bei Eltern von Adoptiv- und Stiefkindern	21
4.7	Wegfall der Elterneigenschaft	22
5	Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder	23
5.1	Vorlage des Nachweises	23
5.2	Verfahren zum Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder	24
5.3	Vereinfachtes Nachweisverfahren	25
5.4	Automatisiertes Übermittlungsverfahren	26
5.5	Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder außerhalb des vereinfachten Nachweisverfahrens	27
5.5.1	Nachweise bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern	27
5.5.2	Nachweise bei Stiefeltern	28
5.5.3	Nachweise bei Pflegeeltern	29
5.5.4	Hilfsweise zugelassene Nachweise	30
5.6	Wirkung des Nachweises	30
5.6.1	Nachweise für Kinder, die vor dem 1. Juli 2023 geboren wurden	30

5.6.2	Nachweise für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 geboren wurden bzw. werden	30
5.6.3	Nachweise für Kinder, die ab dem 1. Juli 2025 geboren und außerhalb des automatisierten Übermittlungsverfahrens erbracht werden	31
5.6.4	Nachweise für Kinder, die im automatisierten Übermittlungsverfahren abgerufen werden	31
5.6.5	Sachverhaltsgleichstellung	32
5.6	Aufbewahrung von Nachweisen	32

1 Allgemeines zur Differenzierung der Beitragssätze nach Anzahl der Kinder

Seit 1. Juli 2023 wird der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung für Mitglieder mit Elterneigenschaft nach der Anzahl der Kinder differenziert. Die Differenzierung dient der Umsetzung des Beschlusses des BVerfG vom 7. April 2022 zur gebotenen Berücksichtigung des wirtschaftlichen Erziehungsaufwands von Eltern im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung.

Die Berücksichtigung von Kindern bei der Berechnung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung stellt sich vom 1. Juli 2023 an wie folgt dar:

Zunächst ist weiterhin, also entsprechend der Rechtslage bis zum 30. Juni 2023, eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Mitgliedern ohne Elterneigenschaft und Mitgliedern mit Elterneigenschaft vorzunehmen, ohne dass auf die Anzahl der Kinder abzustellen ist. Die Gründe der Kinderlosigkeit sind dabei ohne Belang. Für Mitglieder ohne Elterneigenschaft wird ein Beitragszuschlag für Kinderlose erhoben (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 2.1), es sei denn, sie gehören zu den vom Beitragszuschlag ausgenommenen Personengruppen (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 2.2 bis 2.5). Mitglieder mit Elterneigenschaft sind vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 2.6). Liegt die Elterneigenschaft einmal vor, bleibt sie lebenslang wirksam. Bereits der Nachweis eines Kindes führt dementsprechend dazu, dass der Beitragszuschlag für Kinderlose dauerhaft nicht zu erheben ist.

Für Mitglieder mit Elterneigenschaft für mehr als ein Kind reduziert sich der Beitragssatz ab dem zweiten bis zum fünften Kind um einen Beitragsabschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten für jedes berücksichtigungsfähige Kind (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 3). Der Beitragsabschlag gilt jedoch im Unterschied zur Ausnahme vom Beitragszuschlag nicht lebenslang, sondern nur bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder hätte. Damit wird der Beitragsabschlag auf die typische Erziehungszeit des Kindes begrenzt. Nach der Zeit, in der der wirtschaftliche Aufwand der Kindererziehung typischerweise anfällt, ist eine weitere Differenzierung zwischen Mitgliedern mit unterschiedlicher Kinderzahl nach Ansicht des Gesetzgebers nicht mehr erforderlich.

2 Beitragszuschlag für Kinderlose

2.1 Allgemeines zum Beitragszuschlag und zu den vom Beitragszuschlag ausgenommenen Personengruppen

Mit dem Gesetz zur Berücksichtigung von Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KiBG) vom 15. Dezember 2004 (BGBl I S. 3448) ist der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung für alle Mitglieder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, vom 1. Januar 2005 an um 0,25 Beitragssatzpunkte (Beitragszuschlag für Kinderlose) erhöht worden (§ 55 Absatz 3 Satz 1 SGB XI). Den Beitragszuschlag für Kinderlose trägt allein das Mitglied; eine Beteiligung Dritter ist hierbei nicht vorgesehen. Für die Beitragszahlung gilt, dass der Beitragszuschlag von den beitragsabführenden Stellen zusammen mit dem „regulären“ Beitrag bzw. Beitragsanteil zur Pflegeversicherung einzubehalten und an die zuständige Einzugsstelle abzuführen ist. Der Beitragszuschlag beläuft sich seit 1. Juli 2023 auf 0,6 Beitragssatzpunkte.

Mitglieder mit Elterneigenschaft sind gemäß § 55 Absatz 3 Satz 3 SGB XI vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 2.6). Dies setzt voraus, dass die Elterneigenschaft in geeigneter Form gegenüber der beitragsabführenden Stelle bzw. bei Selbstzahlern gegenüber der Pflegekasse nachgewiesen wird (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 5), sofern diesen Stellen die Elterneigenschaft nicht bereits aus anderen Gründen bekannt ist (§ 55 Absatz 3a Satz 1 SGB XI).

Nach § 55 Absatz 3 Satz 2 SGB XI sind Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 2.3), Wehrdienstleistende (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 2.4) sowie Bezieher von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 2.5) ebenfalls vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen.

Im Gegensatz zu Mitgliedern, die Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II beziehen, ist die Personengruppe der versicherungspflichtigen Bezieher von Leistungen nach dem SGB III von der Beitragszuschlagspflicht nicht ausgenommen. Für diese Mitglieder zahlt jedoch die Bundesagentur für Arbeit eine Pauschale in Höhe von 20 Mio. Euro pro Jahr an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung (§ 60 Absatz 7 SGB XI). Von der Pauschale nicht erfasst sind Bezieher von Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld), deren Leistungen in Höhe der Leistungen nach dem SGB III gezahlt werden; diese Personengruppe ist von der individuellen Beitragszuschlagspflicht nicht ausgenommen.

2.2 Mitglieder, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Nach § 55 Absatz 3 Satz 1 SGB XI sind Mitglieder bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollenden, vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen. Die Beitragspflicht hinsichtlich des Beitragszuschlags setzt dementsprechend mit Beginn des auf die Vollendung des 23. Lebensjahres folgenden Monats ein, es sei denn, das Mitglied gehört darüber hinaus zu einer der von der Beitragspflicht ausgenommenen Personengruppen (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 2.4 bis 2.6). Für die Berechnung des Lebensalters wird nach § 187 Absatz 2 Satz 2 BGB der Tag der Geburt mit eingerechnet. Das 23.

Lebensjahr wird dementsprechend mit Ablauf des Tages vollendet, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht (§ 188 Absatz 2 Alternative 2 BGB).

Beispiele:

Geburtsstag	Vollendung des 23. Lebensjahres	Erhebung des Beitragszuschlags ab
15.01.2002	14.01.2025	01.02.2025
31.01.2002	30.01.2025	01.02.2025
01.02.2002	31.01.2025	01.02.2025

2.3 Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind

Der Beitragszuschlag für Kinderlose ist nach § 55 Absatz 3 Satz 2 SGB XI nicht von Mitgliedern zu zahlen, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind. Die dieser Generation angehörenden Mitglieder der Geburtsjahrgänge vor 1940 sind generell vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen, unabhängig davon, ob sie tatsächlich Kinder haben oder jemals hatten.

2.4 Mitglieder, die Wehrdienst leisten

Wehrdienstleistende sind nach § 55 Absatz 3 Satz 2 SGB XI ohne weitere Differenzierung vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um eine personenbezogene, sondern um eine einnahmenbezogene Ausnahme von der Beitragspflicht. Grundlage für die Bemessung der Beiträge im Rahmen der pauschalen Beitragserhebung nach der Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung für die Dauer einer fortbestehenden Mitgliedschaft bei Wehrdienst, Zivildienst oder Grenzschutzdienst (KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung) ist der bundeseinheitliche Beitragssatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB XI (§ 3 Absatz 2 Satz 2 KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung). Sofern daneben bzw. außerhalb der pauschalen Beitragserhebung Beiträge aus Renten, Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen erhoben werden (§ 57 Absatz 1 Satz 1 SGB XI in Verbindung mit § 244 Absatz 1 Satz 2 SGB V), umfasst die Beitragspflicht auch den Beitragszuschlag für Kinderlose.

2.5 Mitglieder, die Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II beziehen

Mitglieder, die wegen des Bezugs von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung sind, sind nach § 55 Absatz 3 Satz 2 SGB XI vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen. Werden weitere beitragspflichtige Einnahmen bezogen (z. B. Rente, Versorgungsbezüge), ist die Ausnahmeregelung auf diese weiteren beitragspflichtigen Einnahmen nicht anzuwenden. Gleiches gilt, wenn neben der Versicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II eine weitere Versicherungspflicht besteht (Mehrfachversicherung) und aufgrund dessen Beitragspflichten zu erfüllen sind.

2.6 Mitglieder mit Elterneigenschaft

Die mit Abstand größte Personengruppe, die vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen ist, sind nach § 55 Absatz 3 Satz 3 SGB XI Eltern im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummern 2 und 3 SGB I. Hierzu zählen neben den (leiblichen) Eltern und den Adoptiveltern auch Stiefeltern und Pflegeeltern (vgl. Ausführungen zur Elterneigenschaft im Allgemeinen unter Abschnitt 4). Für die Anerkennung der Elterneigenschaft von Adoptiv- und Stiefeltern sind Besonderheiten zu beachten (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 4.6).

Die Elterneigenschaft im Sinne der Regelungen zum Beitragszuschlag für Kinderlose unterstellt in generalisierender Weise, dass Betreuungs- und Erziehungsleistungen gegenüber dem Kind erbracht worden sind, ohne dass es darauf ankommt, ob und ggf. wie lange tatsächlich eine Betreuung und Erziehung des Kindes stattgefunden haben. Unerheblich ist ferner, ob das Kind, für das Elterneigenschaft geltend gemacht wird, im Inland oder im Ausland geboren ist und/oder sich dort aufhält. Liegt die Elterneigenschaft einmal vor, bleibt sie lebenslang wirksam. Bereits der Nachweis eines Kindes führt mithin dazu, dass für die Eltern der Beitragszuschlag auf Dauer nicht zu erheben ist. Eltern, deren Kind nicht mehr lebt, gelten insofern nicht als kinderlos; eine Lebendgeburt schließt die Beitragszuschlagspflicht dauerhaft aus.

3 Beitragsabschläge für Eltern ab dem zweiten Kind

3.1 Allgemeines zu den Beitragsabschlägen für Eltern ab dem zweiten bis zum fünften Kind

Für Mitglieder mit Elterneigenschaft reduziert sich nach § 55 Absatz 3 Satz 4 SGB XI der Beitragssatz zur Pflegeversicherung für jedes berücksichtigungsfähige Kind ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind um jeweils einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten. Der Beitragsabschlag für Eltern beträgt somit

- bei zwei berücksichtigungsfähigen Kindern 0,25 Beitragssatzpunkte,
- bei drei berücksichtigungsfähigen Kindern 0,50 Beitragssatzpunkte,
- bei vier berücksichtigungsfähigen Kindern 0,75 Beitragssatzpunkte und
- bei fünf berücksichtigungsfähigen Kindern 1,0 Beitragssatzpunkte.

Für Eltern mit mehr als fünf berücksichtigungsfähigen Kindern ist eine darüber hinausgehende Reduzierung des Beitragssatzes nicht vorgesehen.

Zu den Eltern im Sinne der Regelungen zu den Beitragsabschlägen zählen – wie auch bei der Ausnahme vom Beitragszuschlag für Kinderlose (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 2.6) – neben den leiblichen Eltern und den Adoptiveltern auch Stiefeltern und Pflegeeltern (vgl. Ausführungen zur Elterneigenschaft im Allgemeinen unter Abschnitt 4). Berücksichtigungsfähig sind deren Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres verstorben sind. Ansonsten ist für die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern allein auf die vorgenannte Altersgrenze abzustellen und nicht etwa darauf, ob für das Kind eine Familienversicherung begründet ist oder im Todesfall begründet worden wäre oder sogar über das 25. Lebensjahr hinaus besteht, weil es behinderungsbedingt außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Für die Berücksichtigungsfähigkeit der Kinder von Adoptiveltern und Stiefeltern sind Besonderheiten zu beachten (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 4.6). Die Elterneigenschaft im Sinne der Regelungen zu den Beitragsabschlägen kann in bestimmten Fällen auch wieder entfallen und damit zur Reduzierung der Anzahl berücksichtigungsfähiger Kinder führen (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 4.7).

Bei der Ermittlung der Anzahl der für den Beitragsabschlag maßgebenden Kinder, werden Kinder, die das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben, nicht (mehr) berücksichtigt. Sobald bei Mitgliedern mit mehr als zwei Kindern eines der Kinder das 25. Lebensjahr vollendet hat, führt dies demnach dazu, dass die Reduzierung der Beiträge ab dem zweiten Kind vom Folgemonat an nur noch für die jeweilige Anzahl der Kinder unter 25 Jahren berücksichtigt wird.

Beispiele

a) Ein Mitglied hat vier Kinder im Alter von 13, 11, 7 und 5 Jahren.

Alle vier Kinder sind altersmäßig berücksichtigungsfähig. Der Beitragsabschlag greift ab dem zweiten berücksichtigungsfähigen Kind und beträgt 0,25 Beitragssatzpunkte je Kind; insgesamt also 0,75 Beitragssatzpunkte (3 x 0,25 Beitragssatzpunkte).

b) Ein Mitglied hat vier Kinder im Alter von 27, 25, 19 und 18 Jahren.

Von den vier Kindern sind altersmäßig nur zwei (im Alter von 19 und 18 Jahren) berücksichtigungsfähig. Der Beitragsabschlag greift ab dem zweiten berücksichtigungsfähigen Kind und beträgt 0,25 Beitragssatzpunkte für das zweite Kind.

Während der Beitragszuschlag für Kinderlose erst mit Ablauf des Monats nach Vollendung des 23. Lebensjahres zu zahlen ist (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 2.2), können Eltern ab dem zweiten berücksichtigungsfähigen Kind den Beitragsabschlag auch dann erhalten, wenn sie das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Lebensalter der Eltern ist beim Beitragsabschlag unbedeutend.

3.2 Beitragssatzreduzierung durch Beitragsabschläge

Der in Abhängigkeit von der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder maßgebende Beitragsabschlag (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 3.1) führt zu einer Reduzierung des Beitragssatzes in der Pflegeversicherung. Die Reduzierung ist sowohl auf den regulären Beitragssatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB XI als auch auf den halben Beitragssatz nach § 55 Absatz 1 Satz 3 SGB XI anzuwenden.

Für Mitglieder gelten somit ab dem 1. Januar 2025 folgende Beitragssätze. Die in Klammern genannten Werte gelten bei Anwendung des halben Beitragssatzes.

Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder	maßgebender Beitragssatz in Prozent	
1 Kind	3,6	(1,8)
2 Kinder	3,35	(1,55)
3 Kinder	3,1	(1,3)
4 Kinder	2,85	(1,05)
5 und mehr Kinder	2,6	(0,8)

Der Beitragsabschlag reduziert die vom Mitglied zu tragenden Beiträge (§ 59a Satz 1 SGB XI). Die Beitragsentlastung wirkt sich damit allein auf das Mitglied bzw. deren Beitragsbelastung aus, nicht jedoch auf Dritte, die an der Beitragsaufbringung beteiligt sind oder die die Beiträge zur Pflegeversicherung vollständig tragen (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 3.4).

Die Beitragsverteilung für die Gruppe der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, deren Beiträge nach § 58 Absatz 1 Satz 1 SGB XI grundsätzlich zur Hälfte von ihnen und ihren Arbeitgebern getragen werden, stellt sich bei einem Beitragssatz (BS) nach § 55 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB XI in Höhe von 3,6 Prozent wie folgt dar:

Anzahl Kinder	Beschäftigungsort außerhalb Sachsens		Beschäftigungsort in Sachsen	
	BS (3,6 %)	halber BS (1,8%)	BS (3,6%)	halber BS (1,8%)

	AG-Anteil	AN-Anteil	AG-Anteil	AN-Anteil	AG-Anteil	AN-Anteil	AG-Anteil	AN-Anteil
1	1,8 %	1,8 %	0,9 %	0,9 %	1,3 %	2,3 %	0,65 %	1,15 %
2	1,8 %	1,55 %	0,9 %	0,65 %	1,3 %	2,05 %	0,65 %	0,9 %
3	1,8 %	1,3 %	0,9 %	0,4 %	1,3 %	1,8 %	0,65 %	0,65 %
4	1,8 %	1,05 %	0,9 %	0,15 %	1,3 %	1,55 %	0,65 %	0,4 %
5 und mehr	1,8 %	0,8 %	0,9 %	0,0 %	1,3 %	1,3 %	0,65 %	0,15 %

Der Beitragsanteil des Arbeitnehmers kann – im Falle der Anwendung des halben Beitragssatzes im Sinne des § 55 Absatz 1 Satz 3 SGB XI – durch die Beitragsabschläge bei Berücksichtigung von fünf und gegebenenfalls mehr Kindern maximal bis auf Null reduziert werden. In den Negativbereich kann er nicht abfallen. Bei Arbeitnehmern mit Beschäftigungsort in Sachsen, für die aufgrund der Regelung in § 58 Absatz 3 SGB XI eine besondere Beitragslastverteilung gilt, tritt diese Situation nicht ein.

3.3 Beitragsberechnung

Die Beiträge werden nach § 54 Absatz 2 Satz 1 SGB XI als Produkt aus den beitragspflichtigen Einnahmen des jeweiligen Beitragsmonats bis zur Beitragsbemessungsgrenze und dem maßgebenden Beitragssatz berechnet. Maßgebender Beitragssatz zur Beitragsberechnung ist der um etwaige Beitragsabschläge reduzierte Beitragssatz (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 3.2).

Arbeitnehmer

Für die aus dem Arbeitsentgelt zu berechnenden Beiträge zur Pflegeversicherung als Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (§ 28d SGB IV) schreibt die Beitragsverfahrensverordnung (BVV) das Berechnungsverfahren vor. Sofern die Pflegeversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer nicht je zur Hälfte getragen werden, wie in den Fällen der Berücksichtigung von Beitragszuschlägen und -abschlägen, ergibt sich der (Gesamt-)Beitrag nach § 2 Absatz 1 Satz 3 BVV aus der Summe der getrennt berechneten Anteile. Dabei wird der Beitragsanteil des Arbeitnehmers nach § 2 Absatz 1 Satz 4 BVV durch Anwendung des für diese Beiträge geltenden Beitragssatzes unter Berücksichtigung eines Beitragszuschlags oder von Beitragsabschlägen auf das Arbeitsentgelt berechnet. Mit der Beitragsberechnung „unter Berücksichtigung eines Beitragszuschlags oder von Beitragsabschlägen“ dürfte gemeint sein, dass der Beitragszuschlag als Prozentsatz dem halben Beitragssatz zuzuschlagen und die Beitragsabschläge als Prozentsatz vom halben Beitragssatz abzuziehen sind (1-Schritt-Methode). Es bestehen jedoch keine Bedenken, den Beitragsanteil des Arbeitnehmers unter Anwendung des halben Beitragssatzes zur Pflegeversicherung und unter separater Anwendung des Beitragszuschlages zu ermitteln, jeweils zu runden und anschließend zusammenzuführen (2-Schritt-Methode); Gleiches gilt bei der Berücksichtigung von Beitragsabschlägen. Beitragszuschläge und Beitragsabschläge sind im Beitragsnachweis (§ 28f Absatz 3 Satz 1 SGB IV) nicht gesondert auszuweisen; sie sind im nachzuweisenden Beitrag zur Pflegeversicherung (Beitragsgruppe 0001) zu berücksichtigen.

Arbeitnehmer mit Arbeitsentgelt im Übergangsbereich

Bei der Berechnung der Beiträge zur Pflegeversicherung für Beschäftigten im Übergangsbereich nach § 20 Absatz 2 SGB IV ist der Beitragsabschlag ebenfalls zu berücksichtigen. Der den Beitragsanteil des Arbeitnehmers reduzierende Betrag ergibt sich nach § 2 Absatz 2 Satz 7 BVV durch Anwendung des für den Arbeitnehmer maßgebenden Beitragsabschlages auf die beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 6 SGB IV und ist insofern – wie der Beitragszuschlag für Kinderlose – gesondert zu berechnen.

Beispiel für das Jahr 2025 (monatliche Werte)

Arbeitnehmer mit 2 berücksichtigungsfähigen Kindern unter 25 Jahren,
Beschäftigungsort außerhalb Sachsens

Arbeitsentgelt	950,00 Euro
beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV	815,90 Euro
beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 6 SGB IV	545,71 Euro
Pflegeversicherungsbeitrag gesamt (815,90 Euro x 1,8 % x 2)	29,38 Euro

abzüglich rechnerischer Arbeitnehmer-Beitragsanteil (545,71 EUR x 1,8 %)	<u>9,82 Euro</u>
= Arbeitgeber-Beitragsanteil (29,384 Euro – 9,82 Euro)	19,56 Euro

Betragsabschlag Arbeitnehmer (545,71 Euro x 0,25 %)	1,36 Euro
= Arbeitnehmer-Beitragsanteil (9,82 Euro – 1,36 Euro)	8,46 Euro

Es bestehen jedoch keine Bedenken, für die Ermittlung des Arbeitnehmerbeitragsanteils zur Pflegeversicherung in Übergangsbereichsfällen ausgehend von der beitragspflichtigen Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 6 SGB IV den um die maßgebenden Beitragsabschläge reduzierten Beitragssatz direkt heranzuziehen. Im vorstehenden Beispiel ergibt sich dadurch ebenfalls ein Arbeitnehmer-Beitragsanteil in Höhe von (545,71 Euro x 1,55 % =) 8,46 Euro. Der rechnerische Arbeitnehmerbeitragsanteil zur Pflegeversicherung zur Ermittlung des Arbeitgeberbeitragsanteils (ohne Ansatz von Beitragsabschlägen) bleibt hiervon unberührt.

Bezieher von Krankengeld

Die Beiträge für die Bezieher von Krankengeld werden nach § 57 Absatz 2 Satz 1 SGB XI von einer Bemessungsgrundlage in Höhe von 80 Prozent des der Bemessung des Krankengeldes zugrunde liegenden Arbeitsentgelts (Regelentgelt) bemessen. Sie werden nach § 59 Absatz 2 Satz 1 SGB XI grundsätzlich von den Leistungsträgern und den Leistungsbeziehern jeweils zur Hälfte getragen, soweit die Beiträge auf das Krankengeld entfallen; den darüber hinausgehenden Beitragsanteil hat der Leistungsträger zu übernehmen.

Etwaige Beitragsabschläge, die auch bei der Bemessung der Beiträge für Bezieher von Krankengeld zu berücksichtigen sind, reduzieren nach § 59a Satz 1 SGB XI nur die vom Mitglied zu tragenden Beiträge. Die vom Mitglied zu tragenden Beiträge werden ausgehend vom halben Beitragssatz errechnet; somit ist zur Ermittlung des vom Leistungsbezieher zu tragenden Beitragsanteils der halbe Beitragssatz um den jeweiligen Beitragsabschlag zu reduzieren. Anschließend wird der um den Beitragsabschlag reduzierte (halbe) Beitragssatz mit dem Betrag der Leistung (Brutto-Krankengeld) multipliziert. Das Produkt ist im Ergebnis der vom Leistungsbezieher zu tragende Beitragsanteil.

Für die Ermittlung des Beitragsanteils des Leistungsträgers ist zunächst ein fiktiver Leistungsbezieher-Beitragsanteil zu bilden. Dieser ergibt sich aus dem Betrag der Leistung multipliziert mit dem vom Mitglied grundsätzlich zu tragenden halben Beitragssatz (ohne Berücksichtigung des Beitragsabschlags). Danach ist dieser fiktive Leistungsbezieher-Beitragsanteil von dem Betrag abzuziehen, der sich bei Anwendung des regulären Beitragssatzes auf die Beitragsbemessungsgrundlage (80 Prozent des Regelentgelts) in der Berechnung ergibt. Die Differenz ist im Ergebnis der Beitragsanteil des Leistungsträgers. Die Ermittlung eines fiktiven Leistungsbezieher-Beitragsanteils stellt sicher, dass entsprechend der in § 59a SGB XI zum Ausdruck kommenden Intention allein das Mitglied durch den Beitragsabschlag begünstigt werden soll, ohne dass die Begünstigung mit einer entsprechenden Belastung des an der Beitragstragung ebenfalls beteiligten Leistungsträgers einhergeht.

Beispiel für das Jahr 2025 (kalendertägliche Werte)

Bezug von Krankengeld,
Arbeitnehmer mit 3 berücksichtigungsfähigen Kindern unter 25 Jahren

Regelentgelt	100,00 Euro
(Brutto-)Krankengeld	60,00 Euro
beitragspflichtige Einnahme nach § 57 Absatz 2 SGB XI	80,00 Euro

Ermittlung Beitragsanteil Leistungsbezieher:

(Brutto-)Krankengeld (60,00 Euro) multipliziert mit

halber Beitragssatz abzüglich Beitragsabschläge (1,8 % - 0,5 %)

= Beitragsanteil Leistungsbezieher (60,00 Euro x 1,3 %)

0,78 Euro

Ermittlung Beitragsanteil Leistungsträger:

beitragspflichtige Einnahme (80,00 Euro) multipliziert mit

regulärem Beitragssatz (80,00 Euro x 3,6 % = 2,88 Euro)

abzüglich fiktiver Beitragsanteil Leistungsbezieher

(60,00 Euro x 1,8 % = 1,08 Euro)

= Beitragsanteil Leistungsträger (2,88 Euro - 1,08 Euro)

1,80 Euro

Die vorstehenden Aussagen gelten gleichermaßen für das Krankengeld nach den §§ 44b und 45 SGB V. Die Besonderheiten der Beitragstragung für Arbeitnehmer mit Beschäftigungsort in Sachsen (§ 58 Absatz 3 SGB XI) finden bei Bezug von Krankengeld keine Anwendung.

3.4 Keine Beitragsabschläge bei Beitragstragung durch Dritte

Soweit die Beiträge von (im Verhältnis zwischen Mitglied und Pflegekasse anzusehenden) Dritten getragen werden, findet der Beitragsabschlag nach ausdrücklicher Bestimmung in § 59a Satz 2 SGB XI keine Berücksichtigung. Damit wird klargestellt, dass eine Reduzierung des Beitragssatzes bei Mitgliedern mit mehr als einem Kind dann nicht einzuräumen ist, wenn das Mitglied an der Beitragstragung nicht beteiligt ist.

Hiervon betroffen sind

- Auszubildende im Sinne des § 20 Absatz 3 Nummer 1 SGB IV mit Arbeitsentgelt von nicht mehr als 325 Euro
- Freiwilligendienstleistende im Sinne des § 20 Absatz 3 Nummer 2 SGB IV
- Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe
- Behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen mit Arbeitsentgelt unter 20 Prozent der monatlichen Bezugsgröße
- Bezieher von Kurzarbeitergeld
- Bezieher von Arbeitslosengeld
- Bezieher von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II
- Bezieher von Krankengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes nach § 47b Absatz 1 SGB V
- Bezieher von Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes nach § 47b Absatz 4 SGB V
- Bezieher von Krankengeld nach § 44a SGB V
- Bezieher von Krankengeld für Auszubildende mit einem Regelentgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a SGB IV
- Bezieher von Krankengeld für Freiwilligendienstleistende im Sinne des § 20 Absatz 3 Nummer 2 SGB IV
- Bezieher von Krankengeld für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen mit Arbeitsentgelt unter 20 Prozent der monatlichen Bezugsgröße
- Bezieher von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld
- Wehrdienstleistende

- Sonstige Mitglieder der Pflegeversicherung im Sinne des § 21 Nummern 1 bis 5 SGB XI
- Satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen im Sinne des § 59 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 SGB XI

Soweit die für das jeweilige Versicherungsverhältnis maßgebenden beitragsrechtlichen Bestimmungen weitere Einnahmen der Beitragspflicht unterstellen, für die das Mitglied den Beitrag zur Pflegeversicherung trägt (z. B. Versorgungsbezüge), kommt auf diese Einnahmen der Beitragsabschlag zur Anwendung.

Unter die Regelung des § 59a Satz 2 SGB XI fallen hingegen nicht die nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V oder freiwillig krankenversicherten Sozialhilfeempfänger, deren Beiträge als anzuerkennende Bedarfe nach § 32 SGB XII vom Sozialhilfeträger (vollständig oder teilweise) übernommen werden. Diese Art der Beitragsübernahme, die nichts daran ändert, dass das Mitglied Beitragsschuldner gegenüber der den Beitrag einziehenden Krankenkasse bleibt, stellt keine Beitragstragung im Sinne der vorgenannten Ausnahmeregelung vom Beitragsabschlag dar. Dementsprechend ist für diese Personengruppe der Beitragsabschlag bei der Berechnung der Beiträge zu berücksichtigen.

3.5 Erstattung zu viel gezahlter Beiträge

Die Regelungen zur Beitragssatzreduzierung in Form der Berücksichtigung von Beitragsabschlägen bei der Bemessung der Beiträge zur Pflegeversicherung sind am 1. Juli 2023 in Kraft getreten. Sie wirken von diesem Zeitpunkt an. Allerdings erfordert die Umsetzung der nach der Kinderzahl gestaffelten Beitragserhebung bei den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen erheblichen Umstellungsaufwand. Der Gesetzgeber erkennt diesen Aufwand an und räumt den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen für die Umstellung eine Frist bis längstens zum 30. Juni 2025 ein, in der die erforderlichen Arbeiten bewältigt werden können. Die bis zum jeweiligen Umstellungszeitpunkt durch die Nichtberücksichtigung der Beitragsabschläge zu viel gezahlten Beiträge zur Pflegeversicherung sind rückwirkend zu erstatten (§ 55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI). Die Erstattung erfolgt durch die beitragsabführenden Stellen, bei Selbstzahlern durch die Krankenkasse, bei der die Pflegekasse errichtet ist. Der Erstattungsanspruch auf die Beitragsabschläge steht allein dem Mitglied zu, beim Tod des Mitglieds den Erben.

Die Erstattung der Beiträge ist im Wege der Auszahlung oder Aufrechnung mit den Beiträgen zur Pflegeversicherung für den laufenden Abrechnungszeitraum vorzunehmen; dies gilt auch dann, wenn das Beschäftigungsverhältnis zu diesem Zeitpunkt bereits beendet ist. Die gemeinsamen Grundsätze für die Auf- bzw. Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung vom 20. November 2019 finden keine Anwendung. Ist im Einzelfall eine Aufrechnung durch die beitragsabführende Stelle nicht (mehr) möglich, weil keine laufenden Beiträge zur Pflegeversicherung gezahlt werden (z. B. bei Einstellung der Betriebstätigkeit des Arbeitgebers), ist ein Antrag auf Erstattung der Beiträge an die zuständige Krankenkasse, die die zu viel gezahlten Beiträge eingezogen hat, zu stellen.

Der Erstattungsbetrag ist unter bestimmten Voraussetzungen zu verzinsen (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 3.6).

3.6 Verzinsung von Erstattungsansprüchen

Um finanzielle Nachteile für Mitglieder auszugleichen, deren Beitragsabschläge erst durch spätere Erstattung berücksichtigt werden (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 3.5), ist der Erstattungsanspruch wegen dieser zu viel gezahlten Beiträge in Form (zunächst) nicht berücksichtigter Beitragsabschläge unter bestimmten Voraussetzungen zu verzinsen. Der Gesetzgeber ist ursprünglich von einer Verzinsung des Erstattungsanspruchs gemäß § 27 Absatz 1 SGB IV ausgegangen. Diese in den gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung angelegte Regelung ist für die in Rede stehenden Erstattungsfälle jedoch ungeeignet, da die Voraussetzungen zur Verzinsung eines Beitragserstattungsanspruchs nach § 27 Absatz 1 Satz 1 SGB IV in aller Regel nicht erfüllt sind, weil weder ein vollständiger Erstattungsantrag vorliegt (erste Alternative) noch eine Entscheidung des Versicherungsträgers über die Erstattung bekanntgegeben wurde (zweite Alternative).

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) mit der Regelung in § 125 SGB IV eine vereinfachte Übergangsregelung zur Verzinsung des Erstattungsanspruchs und zur Aufrechnung geschaffen. Diese sieht vor, dass der Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI nach Ablauf des Kalendermonats der Beitragszahlung bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Erstattung mit 4 Prozent pro Jahr zu verzinsen ist. Ein gesonderter Antrag auf Verzinsung dieses Erstattungsanspruchs ist nicht zu stellen.

Die als Übergangsregelung angelegte Vorschrift des § 125 SGB IV ist am 28. März 2024 in Kraft getreten und tritt am 30. Juni 2026 außer Kraft. Sie stellt auf den Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI als maßgebende Grundlage für die Verzinsung (dieses Erstattungsanspruchs) ab. Mit dem Abstellen auf den Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI werden allein die Fälle von der vereinfachten Verzinsung erfasst, in denen die Beitragsabschläge erst mit Einsatz des automatisierten Übermittlungsverfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der Kinder (§ 55 Absatz 3c SGB XI) berücksichtigt werden und sich infolgedessen ein Erstattungsanspruch wegen zu viel gezahlter Beiträge (Beitragsabschläge) ab dem 1. Juli 2023 ergibt. Bei Anwendung des regulären Nachweisverfahrens nach § 55 Absatz 3a SGB XI oder des vereinfachten Nachweisverfahrens nach § 55 Absatz 3d Satz 2 SGB XI findet eine Beitragsdifferenzierung nach der Kinderzahl bereits statt. Sollten hier im Übergangszeitraum dennoch Erstattungsfälle auftreten, beispielsweise weil der beitragsabführenden Stelle die Anzahl der Kinder verzögert mitgeteilt wird, handelt es sich nicht um einen Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI.

Dies bedeutet, dass die Regelung des § 125 SGB IV – ungeachtet des Zeitpunktes ihres Inkrafttretens am 28. März 2024 – im Regelfall nur für Ansprüche auf Erstattung zu viel gezahlter Pflegeversicherungsbeiträge (Beitragsabschläge) ab dem 1. Juli 2023 in Betracht kommt, die sich aus dem Einsatz des automatisierten Datenübermittlungsverfahrens ergeben. Sie findet somit auf Erstattungsansprüche, die bereits vor Einsatz des automatisierten Übermittlungsverfahrens erfüllt worden sind, keine Anwendung. Ein Erstattungsanspruch ist ebenfalls nicht zu verzinsen, wenn die Angaben zur Anzahl der Kinder im automatisierten Übermittlungsverfahren von den im vereinfachten Nachweisverfahren durch einfache Mitteilung gemachten Angaben zu Gunsten des Mitglieds abweichen; das gilt auch dann, wenn das Mitglied der Anforderung der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse zur Mitteilung der erforderlichen Angaben zur Elterneigenschaft und zur Anzahl der

berücksichtigungsfähigen Kinder im Sinne des § 55 Absatz 3d Satz 2 SGB XI nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist (vgl. auch Ausführungen unter Abschnitt 5.6.4). Ein Zinsanspruch nach § 125 SGB IV entsteht ferner nicht für Erstattungszeiträume, die nach dem Übergangszeitraum liegen, also ab dem 1. Juli 2025.

Erstattungsansprüche, die sich im Zuge des automatisierten Übermittlungsverfahrens zum Nachweis der Elterneigenschaft allein durch den Wegfall des Beitragszuschlags für Kinderlose ergeben, sind nicht zu verzinsen. Hiervon erfasst sind die Sachverhalte, in denen der beitragsabführenden Stelle im Zuge des automatisierten Übermittlungsverfahrens für ein Mitglied, für das bislang der Beitragszuschlag für Kinderlose gezahlt wurde, die Elterneigenschaft für ein Kind erstmals bekannt wird. Ergibt die Rückmeldung hingegen, dass zwei oder mehrere Kinder vorhanden sind, ist eine Verzinsung des Erstattungsanspruchs vorzunehmen. Allerdings ist in diesem Fall nicht der gesamte Erstattungsanspruch zu verzinsen, sondern nur der Anteil, der auf den unterbliebenen Beitragsabschlag bzw. die unterbliebenen Beitragsabschläge entfällt, nicht jedoch der auf den (zu Unrecht erhobenen) Beitragszuschlag entfallende Anteil des Erstattungsanspruchs.

Der im jeweiligen Einzelfall zu ermittelnde Zinsanspruch entsteht nach § 125 Absatz 1 SGB IV – im Unterschied zum Zinsanspruch nach § 27 Absatz 1 SGB IV – nach Ablauf (je)des Kalendermonats der Beitragszahlung. Das heißt, er entsteht angesichts der monatlichen Fälligkeit von Beiträgen für jeden Monat der Beitragszahlung, für den die Beiträge wegen der Nichtberücksichtigung des Beitragsabschlags zu viel (zu Unrecht) gezahlt worden sind, eigenständig. Der Verzinsungszeitraum stellt sich mithin für jeden Monat der (unrechtmäßigen) Beitragszahlung anders dar; er sortiert sich betreffend die Zinstage bzw. -monate absteigend ausgehend von dem am weitesten zurückliegenden Erstattungszeitraum. Der im Zuge der Erstattung im Einzelfall zu ermittelnde Zinsanspruch lässt sich mithin nicht aus der Höhe der Erstattungssumme und des Erstattungszeitraums bilden.

Der zur Ermittlung des konkreten Zinsanspruchs zu bildende Verzinsungszeitraum beginnt nach Ablauf des Kalendermonats der Beitragszahlung, wobei aus Vereinfachungsgründen auf den Ablauf des Kalendermonats der Fälligkeit der jeweiligen Beiträge abgestellt werden kann. Der Zeitraum endet mit Ablauf des Kalendermonats vor der Beitragserstattung, spätestens mit dem 30. Juni 2025.

Beispiel

Im Zuge der Bestandsabfrage nach § 124 SGB IV erhält ein Arbeitgeber die Meldung, dass für seinen Arbeitnehmer X für die Zeit ab dem 1. Juli 2023 zwei Kinder berücksichtigungsfähig sind.

Die Erstattung der seit dem 1. Juli 2023 in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten zu viel gezahlten Pflegeversicherungsbeiträge (Beitragsabschläge) erfolgt im Zuge der Entgeltabrechnung für den Monat August 2025 durch Aufrechnung mit dem laufenden Beitrag für den Monat August 2025.

Der Erstattungszeitraum verläuft vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Juli 2025. Die zu erstattenden Beiträge sind wie folgt zu verzinsen:

Der Beitragserstattung für den Monat Juli 2023 ist ein Verzinsungszeitraum von 23 Kalendermonaten zugrunde zu legen; dieser beginnt am 1. August 2023 („... nach Ablauf des Kalendermonats der Beitragszahlung ...“) und endet am 30. Juni 2025. Der Beitragserstattung für den Monat August 2023 ist ein Verzinsungszeitraum von 22 Kalendermonaten, der Beitragserstattung

für den Monat September 2023 ein Verzinsungszeitraum von 21 Kalendermonaten usw. zugrunde zu legen. Da ein Zinsanspruch für Erstattungszeiträume nach dem 30. Juni 2025 nicht entsteht, scheidet vorliegend eine Verzinsung bis zum 31. Juli 2025 („...bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Erstattung ...“) aus.

Der Erstattungsbetrag ist grundsätzlich ohne vorherige Rundung zu verzinsen. Eine dem § 27 Absatz 1 Satz 2 SGB IV vergleichbare Anordnung zur Rundung des Erstattungsbetrags auf volle Euro-Beträge enthält § 125 SGB IV nicht. Es bestehen jedoch aus verfahrenspraktischen Gründen, insbesondere bei Übernahme von zu § 27 Absatz 1 SGB IV (weiter-)entwickelten Verfahrensregelungen durch die beitragsabführenden Stellen, keine Einwände, wenn der jeweilige Erstattungsbetrag vor Ermittlung des Zinsanspruchs auf volle Euro-Beträge abgerundet wird.

Der Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI wegen zu viel gezahlter Beiträge in Form nicht berücksichtigter Beitragsabschläge und der sich nach § 125 Absatz 1 SGB IV ergebende Zinsbetrag sind durch die beitragsabführenden Stellen und bei Selbstzahlern durch die Pflegekassen auszus zahlen oder mit künftigen Beitragsansprüchen aufzurechnen. Die Aufrechnung bedarf keiner Zustimmung des Berechtigten (§ 125 Absatz 2 SGB IV). Bei Selbstzahlern übernimmt jedoch die Krankenkasse, bei der die Pflegekasse errichtet ist, im Hinblick auf die üblicherweise geltenden Verfahrensregelungen entsprechend § 46 Absatz 2 Satz 7 SGB XI die Auszahlung oder Aufrechnung.

Die neben der Beitragserstattung zu Lasten der Pflegeversicherung ausgezahlten oder mit künftigen Beitragsansprüchen aufgerechneten Zinsen sind wie Beitragserstattungsansprüche zu behandeln; auf eine besondere sachbuchmäßige Verausgabung (Kontenklasse 6) wird verzichtet. Das bedeutet, dass die Aufrechnung von Beitragserstattungen und Zinsen durch die beitragsabführenden Stellen im Rahmen der bestehenden Beitragsnachweisverfahren umzusetzen ist. Eine statistische Erfassung der nach § 125 SGB IV ausgekehrten Zinsansprüche ist nicht vorgesehen.

4 Elterneigenschaft

4.1 Allgemeines zur Elterneigenschaft

Der Begriff der Eltern, die sowohl nach § 55 Absatz 3 Satz 3 SGB XI vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen sind als auch nach § 55 Absatz 3 Satz 4 SGB XI bei den Beitragsabschlägen berücksichtigt werden, umfasst die Eltern im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummern 2 und 3 SGB I. Hierzu gehören neben den leiblichen Eltern (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 4.2) und den Adoptiveltern (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 4.3) auch Stiefeltern (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 4.4) und Pflegeeltern (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 4.5). Bei Adoptiveltern und Stiefeltern muss das Familienband allerdings zu einem Zeitpunkt bewirkt werden, zu dem für das Kind altersmäßig eine Familienversicherung in der sozialen Pflegeversicherung hätte begründet werden können (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 4.6).

Bei der Berücksichtigung von Beitragsabschlägen muss die Elterneigenschaft für mehr als ein Kind gegeben sein. Darüber hinaus dürfen die berücksichtigungsfähigen Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Elterneigenschaft kann jedes Elternteil in Anspruch nehmen, das Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung zahlt. Darüber hinaus kann die Elterneigenschaft bei weiteren (als zwei) Elternteilen gegeben sein, beispielsweise bei Scheidung der Eltern und Wiederheirat eines Elternteils bei Aufnahme des Kindes in den Haushalt des neuen Ehepartners, der als Stiefelternteil ebenfalls Elterneigenschaft erwirbt.

4.2 Eltern

Der Begriff der Eltern umfasst die Mutter und den Vater des Kindes. Sie sind im ersten Grad mit dem Kind verwandt. Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB). Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 BGB).

Kinder, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet sind, können vom Vater anerkannt werden. Die Rechtswirkungen der Anerkennung können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, zu dem die Anerkennung wirksam wird. Eine Anerkennung der Vaterschaft ist nicht wirksam, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht. Eine Anerkennung unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam. Die Anerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig (§ 1594 BGB).

Wird das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren und erkennt ein Dritter spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Urteils die Vaterschaft an, so ist das Kind kein Kind des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet war. Neben den nach den §§ 1595 und 1596 BGB notwendigen Erklärungen bedarf die Anerkennung der Zustimmung des früheren Ehemanns. Die Anerkennung wird frühestens mit Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Urteils wirksam.

In den genannten Fällen ist die Elterneigenschaft (des Vaters) erst mit Anerkennung der Vaterschaft gegeben.

Für die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft durch die Familiengerichte gilt die Vaterschaftsvermutung des § 1600d Absatz 2 BGB. Danach wird als Vater vermutet, wer der Mutter während der Empfängniszeit, dies ist regelmäßig die Zeit vom 300. bis zum 181. Tage vor der Geburt des Kindes, beigewohnt hat. Bei schwerwiegenden Zweifeln gilt allerdings diese Vaterschaftsvermutung nicht. Mit der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft wird das rechtliche Beziehungsverhältnis zwischen dem Kind und dem leiblichen Vater von Geburt an verbindlich bestimmt.

4.3 Adoptiveltern

Einen Sonderfall der Elternschaft stellt die Adoption einer Person als Annahme „an Kindes statt“ dar. Dabei geht die rechtliche Mutterschaft auf die Adoptivmutter und/oder die Vaterschaft auf den Adoptivvater über. Alle Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Verwandtschaftsverhältnis, insbesondere gegenüber

den Herkunftseltern, gehen unter. Das adoptierte Kind erhält durch die Adoption die Rechtstellung eines leiblichen Kindes. In Deutschland wird die Annahme als Kind durch Beschluss des Familiengerichts ausgesprochen (sog. Dekretverfahren).

Mit Zustellung des Beschlusses an den Annehmenden wird die Adoption wirksam. Sie wirkt jedoch nicht auf den Zeitpunkt der Geburt zurück. Dies bedeutet, dass die Annehmenden erst mit der Zustellung des Adoptionsbeschlusses die Elterneigenschaft begründen. Adoptivelterne ist jedoch keine Elterneigenschaft beizumessen, wenn das Kind zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption bereits die für eine Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen erreicht hat (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 4.6).

Soweit das Kind bereits vor der Rechtswirksamkeit der Adoption in den Haushalt der annehmenden Eltern aufgenommen wurde, ist es während dieser Zeit als Pflegekind zu behandeln (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 4.5).

4.4 Stiefeltern

Stiefeltern sind Ehegatten oder Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft in Bezug auf nicht zu ihnen in einem Kindschaftsverhältnis stehende leibliche oder angenommene Kinder des anderen Ehegatten oder Lebenspartners. Ihnen ist jedoch keine Elterneigenschaft beizumessen, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft die für eine Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen erreicht hat oder wenn das Kind vor Erreichen dieser Altersgrenzen nicht in den gemeinsamen Haushalt mit dem Mitglied aufgenommen worden ist (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 4.6).

4.5 Pflegeeltern

Pflegeeltern sind Personen, die ein Kind als Pflegekind aufgenommen haben. Ein Pflegekindschaftsverhältnis setzt voraus, dass das Kind im Haushalt der Pflegeeltern sein Zuhause hat und diese zu dem Kind in einer familienähnlichen, auf längere Dauer angelegten Beziehung wie zu einem eigenen Kind stehen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Kind im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII) oder im Rahmen von Eingliederungshilfe (§ 35a Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII) in den Haushalt aufgenommen wird, sofern das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist. Hieran fehlt es, wenn ein Kind von vornherein nur für eine begrenzte Zeit im Haushalt der Pflegeeltern Aufnahme findet.

Voraussetzung für ein Pflegekindschaftsverhältnis ist, dass das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht, das heißt die familiären Bindungen zu diesen auf Dauer aufgegeben sind. Gelegentliche Besuchskontakte allein stehen dem nicht entgegen. Es kommt nicht darauf an, ob die Pflegeeltern den Unterhalt des Kindes ganz oder überwiegend oder mindestens teilweise tragen.

Das Pflegekindschaftsverhältnis mit familiärer Bindung – wie ein Eltern-Kind-Verhältnis – muss von vornherein für längere Dauer, seiner Natur nach regelmäßig auf mehrere Jahre und nicht nur für eine Übergangszeit bis zu einer anderweitigen Unterbringung beabsichtigt sein. Voraussetzung ist, dass das Kind in der Familie der betreuenden Person durchgängig, das heißt nicht nur für einen Teil des Tages oder nur für einige Tage der Woche, Versorgung, Erziehung und Heimat findet. Diese Voraussetzung ist nicht

mehr gegeben, wenn das Pflegekind einen eigenen Haushalt begründet und insofern nicht mehr von einem Obhuts- und Pflegeverhältnis ausgegangen werden kann.

Pflegeeltern erbringen nach Ansicht des Gesetzgebers Betreuungs- und Erziehungsleistungen unabhängig vom Alter des Pflegebefohlenen; sie sind daher nicht in die besondere Regelung des § 55 Absatz 4 SGB XI (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 4.6) einbezogen.

Tagespflegepersonen sowie Personen, die eine private Pflegestelle oder Kinderkrippe betreiben oder im steten Wechsel Säuglinge und Kleinkinder von Jugendämtern und/oder Eltern gegen Kostenersatz für eine bestimmte Zeit zur Betreuung übernehmen, stehen in Bezug auf die von ihnen betreuten Kinder nicht in einem Pflegekindschaftsverhältnis im Sinne von § 56 Absatz 3 Nummer 3 SGB I.

Adoptionspflegekinder sind – im Gegensatz zu Pflegekindern – Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des annehmenden Mitglieds aufgenommen worden sind und für die die zur Aufnahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist (§ 1747 BGB). Sie gelten bereits für die Zeit der Adoptionspflege (§ 1744 BGB) als Kinder des annehmenden Mitglieds und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.

4.6 Besonderheiten bei Eltern von Adoptiv- und Stiefkindern

Adoptiveltern gehören nach § 55 Absatz 4 SGB XI nicht zu den Eltern, die vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen sind, wenn das Kind zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption bereits die für die Familienversicherung in § 25 Absatz 2 SGB XI vorgesehenen Altersgrenzen erreicht hat. In diesen Fällen handelt es sich auch nicht um ein berücksichtigungsfähiges Kind im Sinne der Regelung zu den Beitragsabschlägen. Gleiches gilt für Stiefeltern, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Elternteil des Kindes bereits die für die Familienversicherung in § 25 Absatz 2 SGB XI vorgesehenen Altersgrenzen erreicht hat oder wenn das Kind vor Erreichen dieser Altersgrenzen nicht in den gemeinsamen Haushalt mit dem Mitglied aufgenommen worden ist.

Mit diesen Besonderheiten bei Eltern von Adoptiv- und Stiefkindern wird anerkannt, dass auch Adoptiv- und Stiefeltern minderjähriger Kinder einen generativen Beitrag erbringen, der eine Berücksichtigung im Beitragsrecht der Pflegeversicherung rechtfertigt. Dagegen erscheinen die Betreuungs- und Erziehungsleistungen, die von Adoptiv- und Stiefeltern für Kinder erbracht werden, die bereits erwachsen und wirtschaftlich selbstständig sind, demgegenüber typischerweise nicht so bedeutend, dass eine Ausnahme vom Beitragszuschlag für Kinderlose oder eine Berücksichtigungsfähigkeit bei den Beitragsabschlägen gerechtfertigt erscheint.

Bei den für die Familienversicherung in § 25 Absatz 2 SGB XI vorgesehenen Altersgrenzen des Kindes handelt es sich

- generell um die Vollendung des 18. Lebensjahres,
- um die Vollendung des 23. Lebensjahres, sofern das Kind keine Erwerbstätigkeit ausübt,
- um die Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern das Kind sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder einen der Jugendfreiwilligendienste leistet; bei Unterbrechung oder Verzögerung der

Schul- oder Berufsausbildung in den Fällen des § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 SGB XI wird die Altersgrenze über das 25. Lebensjahr hinaus verschoben.

- Es gilt keine Altersgrenze, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Ist bei Adoptiveltern und Stiefeltern die Anerkennung der Elterneigenschaft bewirkt, weil das Kind zum Zeitpunkt der Adoption oder der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Elternteil des Kindes die vorgenannten (altersmäßigen) Voraussetzungen erfüllt hat, ist eine Berücksichtigung des Kindes beim Beitragsabschlag dennoch ausgeschlossen, wenn das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Stiefeltern sind des Weiteren dann nicht vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen, wenn das Kind vor Erreichen der für die Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen nicht in den gemeinsamen Haushalt mit dem Mitglied aufgenommen worden ist, selbst wenn die Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Elternteil des Kindes zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, in dem das Kind die vorgenannten Altersgrenzen noch nicht erreicht hat. In diesen Fällen können die Stiefkinder auch nicht beim Beitragsabschlag berücksichtigt werden. Sind die Stiefkinder dagegen vor Erreichen der vorgenannten Altersgrenzen in den gemeinsamen Haushalt mit dem Mitglied aufgenommen worden, führt die Beendigung des gemeinsamen Haushalts nicht zum Wegfall der Stiefelterneigenschaft.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) hat unter „Haushaltsaufnahme“ nicht allein die Begründung einer Wohngemeinschaft verstanden. Vielmehr ist auf „ein auf längere Dauer gerichtetes Betreuungs- und Erziehungsverhältnis familienähnlicher Art“, auf „die Aufnahme in die Familiengemeinschaft“ oder auf „ein elternähnliches, auf die Dauer berechnetes Band“ abgestellt worden. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung die Aufnahme in den Haushalt mit „versorgen“ gleichgestellt, aber auch im Bezug hierauf klargestellt, dass das Hauptgewicht nicht auf dem Gewähren von Unterhalt liegt. In zusammenfassender Würdigung der Entwicklung in der Rechtsprechung ist das BSG schließlich zu dem Ergebnis gelangt, dass unter Haushaltsaufnahme nicht nur ein örtlich gebundenes Zusammenleben zu verstehen ist, sondern dass sie als Schnittstelle von Merkmalen örtlicher (Familienwohnung), materieller (Unterhalt) und immaterieller Art (Zuwendung von Fürsorge, Begründung eines familienähnlichen Bandes) gekennzeichnet wird (vgl. u. a. Hinweise im BSG-Urteil vom 30. August 2001 – B 4 RA 109/00 R – SozR 3-2600 § 48 Nr. 5).

Das Stiefkindschaftsverhältnis hängt nicht vom Bestand der Ehe oder Lebenspartnerschaft, durch die es vermittelt wurde, ab. Deshalb bleibt auch die Stiefelterneigenschaft bestehen, selbst wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft, durch die das Stiefkindschaftsverhältnis begründet wurde, geschieden oder aufgelöst wird oder der leibliche Elternteil verstirbt.

4.7 Wegfall der Elterneigenschaft

Während eine einmal begründete Elterneigenschaft Mitglieder dauerhaft vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausnimmt, kann die Elterneigenschaft im Sinne der Regelungen zu den Beitragsabschlägen wieder entfallen. Dies ist insbesondere der Fall

- bei leiblichen Eltern zum Zeitpunkt der Zustellung des Adoptionsbeschlusses an den/die Annehmenden,
- bei als Väter geltenden Personen (rechtliche Vaterschaft) mit Anerkennung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater,
- bei Pflegeeltern infolge des Abbruchs bzw. der Auflösung des Pflegeverhältnisses.

Der Wegfall der Elterneigenschaft stellt eine Änderung in den Verhältnissen dar, die für die Feststellung der Beitragspflicht bzw. der Beitragshöhe erheblich sind. Das Mitglied hat der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse die Änderung unverzüglich mitzuteilen, sofern die Änderung nicht schon im automatisierten Übermittlungsverfahren nach § 55a SGB XI (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 5.4) mitgeteilt wird. Der Wegfall der Elterneigenschaft wirkt auf das maßgebende Ereignis zurück. Die Kenntnis der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse hierüber bewirkt lediglich den Anstoß etwaiger rückwirkender Korrekturen.

5 Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder

5.1 Vorlage des Nachweises

Nach § 55 Absatz 3a Satz 1 SGB XI müssen die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren gegenüber der beitragsabführenden Stelle, von Selbstzahlern gegenüber der Pflegekasse, nachgewiesen sein, sofern diesen die Angaben nicht bereits bekannt sind. Das Gesetz selbst schreibt die konkrete Form des Nachweises nicht abschließend vor. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat nach § 55 Absatz 3a Satz 2 SGB XI Empfehlungen darüber zu geben, welche Nachweise geeignet sind. Damit soll eine weitgehend einheitliche Praxis für die Anerkennung von Nachweisen sichergestellt werden. Die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen sind berechtigt, entsprechende Nachweise anzufordern (§ 55 Absatz 3a Satz 3 SGB XI).

Die Empfehlungen zum Nachweis Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 2 SGB XI haben keine Relevanz, sofern in dem Übergangszeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 das vereinfachte Nachweisverfahren (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 5.3) in Anspruch genommen wird und soweit nach dem Übergangszeitraum ab dem 1. Juli 2025 die erforderlichen Angaben im automatisierten Übermittlungsverfahren (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 5.4) abgerufen werden können.

Beitragsabführende Stelle, der der Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder vorliegen muss, ist die Stelle, der die Pflicht zum Beitragseinbehalt und zur Beitragszahlung obliegt (z. B. Arbeitgeber, Rehabilitationsträger, Rentenversicherungsträger, Zahlstelle der Versorgungsbezüge). Bei Mitgliedern, die ihren Beitrag zur Pflegeversicherung selbst an die Krankenkasse zahlen (z. B. freiwillig

krankenversicherte Mitglieder, die nach § 20 Absatz 3 SGB XI in der Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind), muss der Pflegekasse der Nachweis vorliegen. Eine Besonderheit gilt für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, deren Beiträge im sog. Firmenzahlverfahren gezahlt werden; in diesen Fällen muss der Nachweis sowohl dem Arbeitgeber als der beitragsabführenden Stelle als auch der Pflegekasse zum Zwecke der Festsetzung des Beitrags vorliegen.

Sofern diesen Stellen die erforderlichen Angaben bereits bekannt sind, wird auf die Nachweisführung durch das Mitglied verzichtet. Dies gilt beispielsweise bei Bezug von Renten oder Entgeltersatzleistungen, wenn der Rentenversicherungsträger oder Rehabilitationsträger bereits durch eine entsprechende Bescheinigung/Mitteilung von der Kranken- bzw. Pflegekasse oder über eine andere beitragsabführende Stelle (z. B. durch die Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers bzw. im Rahmen des Datenaustauschs nach § 107 SGB IV) Kenntnis von der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder erlangt hat. Bei Arbeitgebern reicht es aus, wenn sich aus den Personal- bzw. den Entgeltunterlagen die Elterneigenschaft und die Anzahl der Kinder nachprüfbar ergibt. Bei Selbstzahlern kann auf die Nachweisführung durch das Mitglied verzichtet werden, wenn der Pflegekasse bereits geeignete Unterlagen, die das Vorhandensein eines oder mehrerer berücksichtigungsfähiger Kinder belegen, vorliegen (z. B. wenn über das Versichertenverzeichnis familienversicherte Kinder zugeordnet werden können). Unberührt vom Verzicht auf die Nachweisführung durch das Mitglied ist die Verpflichtung der beitragsabführenden Stelle und der Pflegekasse zur Teilnahme am automatisierten Übermittlungsverfahren nach § 55a SGB XI.

Mitglieder, deren Elterneigenschaft nicht nachgewiesen ist, gelten beitragsrechtlich als kinderlos. Sie sind weder vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen, es sei denn, sie gehören zu den unter § 55 Absatz 3 Satz 2 SGB XI genannten Personen (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 2.2 bis 2.5), noch kommt ein Beitragsabschlag für sie in Betracht.

5.2 Verfahren zum Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder

Für den Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder stehen zum Inkrafttreten der Regelungen über die Beitragssatzdifferenzierung in der Pflegeversicherung nach der Anzahl der Kinder ab dem 1. Juli 2023 optional mehrere Verfahren zur Verfügung. Die beitragsabführende Stelle, bei Selbstzahlern die Pflegekasse, entscheidet, welches Verfahren sie anwendet.

Danach besteht bis zum Ablauf des Übergangszeitraums am 30. Juni 2025 die Möglichkeit,

- sich die Angaben zu den Kindern im vereinfachten Nachweisverfahren (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 5.3) ohne weitere Prüfung mitteilen zu lassen oder
- sich die Nachweise entsprechend den Empfehlungen (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 5.5) vorlegen zu lassen und diese zu prüfen.

Darüber hinaus ist es zulässig, im Hinblick auf die Entwicklung und Einrichtung eines automatisierten Übermittlungsverfahrens (§ 55 Absatz 3c SGB XI) die Feststellung der für die Beitragssatzdifferenzierung ab dem 1. Juli 2023 erforderlichen Angaben zurückzustellen. In diesen Fällen ist der Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder im Rahmen des automatisierten Übermittlungsverfahrens, das ab dem 1. April 2025 zur Verfügung steht, zu erheben, und zwar für Zeiten ab dem 1. Juli 2023.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums zum 1. Juli 2025 haben die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen für den Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder das automatisierte Übermittlungsverfahren (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 5.4) verpflichtend zu nutzen. Angaben für Kinder, die nicht über das automatisierte Übermittlungsverfahren erhoben werden können, sind zwecks Berücksichtigung bei der Beitragssatzdifferenzierung durch Nachweise entsprechend den Empfehlungen (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 5.5) zu belegen.

5.3 Vereinfachtes Nachweisverfahren

Vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 ist ein vereinfachtes Nachweisverfahren vorgesehen. In diesem Übergangszeitraum gilt nach § 55 Absatz 3d Satz 2 SGB XI der Nachweis auch dann als erbracht, wenn das Mitglied auf Anforderung der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse die erforderlichen Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Kindern mitteilt. Die von den Mitgliedern auf Anforderung mitgeteilten Angaben über die berücksichtigungsfähigen Kinder dürfen dementsprechend ohne weitere Prüfung verwendet werden; auf die Vorlage konkreter Nachweise wird im Übergangszeitraum verzichtet. Über Form und Inhalt der mitzuteilenden Angaben entscheidet die jeweilige beitragsabführende Stelle oder Pflegekasse.

Das vereinfachte Nachweisverfahren soll die Mitglieder von der Vorlage von Nachweisen zur Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder und die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen vom Aufwand zur Prüfung und Erfassung dieser Nachweise entlasten und gleichzeitig den Zeitraum überbrücken, bis ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zur Verfügung steht. Es tritt damit in erster Linie an, um Eltern ab dem zweiten Kind zeitnah zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen über den Beitragsabschlag die ihnen zustehende Beitragsentlastung zu verschaffen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn das vereinfachte Nachweisverfahren im Übergangszeitraum ebenfalls genutzt wird, um die Elterneigenschaft für ein Kind im Hinblick auf den Wegfall des Beitragszuschlags für Kinderlose anzuzeigen.

Die im vereinfachten Nachweisverfahren gegenüber der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse mitgeteilten Angaben führen nach § 55 Absatz 3d Satz 2 SGB XI dazu, dass der ansonsten außerhalb des vereinfachten Verfahrens erforderliche Nachweis längstens bis zum 30. Juni 2025 als erbracht gilt. Sofern die im vereinfachten Nachweisverfahren vom Mitglied mitgeteilten Angaben daher von den im automatisierten Übermittlungsverfahren später erhobenen Angaben oder von den im analogen Verfahren später vorgelegten Nachweisen abweichen, erfolgt für den Übergangszeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 keine rückwirkende Korrektur zu Lasten des Mitglieds.

Ungeachtet dessen sind die Angaben zur Elterneigenschaft und zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, die im vereinfachten Nachweisverfahren der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse mitgeteilt werden, wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Nach § 280 Absatz 1 SGB IV sind Beschäftigte dazu verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen. Dies gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern. Nach § 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV begehen Beschäftigte eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 111 Absatz 4 SGB IV mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Gleiches gilt für Mitglieder, die nicht Beschäftigte

sind. Sie haben auf Verlangen über alle für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht und für die Durchführung der der Krankenkasse übertragenen Aufgaben (hier: die Festsetzung des Beitrags zur Pflegeversicherung) erforderlichen Tatsachen unverzüglich Auskunft zu erteilen (§ 206 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V). Der Verstoß gegen diese Auskunftspflicht stellt unter den Voraussetzungen des § 397 Absatz 2 Nummer 2 SGB V ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu Zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden kann.

5.4 Automatisiertes Übermittlungsverfahren

Vom 1. April 2025 an steht für Zwecke der Beitragssatzdifferenzierung ein automatisiertes Übermittlungsverfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zur Verfügung, das von den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen ab 1. Juli 2025 verpflichtend zu nutzen ist. Die wesentlichen Regelungen für das automatisierte Übermittlungsverfahren sind in § 55a SGB XI definiert.

Danach haben die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen die in der sozialen Pflegeversicherung beitragspflichtigen Mitglieder auf dafür vorgesehenen Datenwegen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) als derjenigen Stelle, welche die notwendigen Angaben auf Grundlage von in der Finanzverwaltung bereits vorliegenden Daten zur Verfügung stellt, zum automatisierten Verfahren an- und abzumelden. Auf diesem Wege wird ein Abonnement eröffnet oder beendet. Das BZSt seinerseits hat die zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Angaben auf Grundlage der in der Finanzverwaltung vorliegenden Daten über die vorgesehenen Datenwege den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen zurück zu übermitteln. Veränderungen (insbesondere der berücksichtigungsfähigen Kinderzahl) werden vom BZSt automatisiert und proaktiv den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen übermittelt. Zusätzlich können die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen eine Anfrage für abgeschlossene vergangene Zeiträume stellen (Historienanfrage). Durch das BZSt wird dann die Elterneigenschaft und die Anzahl der Kinder ausschließlich für den benannten Zeitraum der Anfrage übermittelt.

Das Nähere zum Verfahren sowie den Aufbau und den Inhalt der Datensätze für die Anmeldung, den Datenabruf, die Änderungsmitteilung und die Abmeldung regeln die Gemeinsamen Grundsätze für das Digitale Verfahren Datenaustausch Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV) nach § 55a XI und § 28a Absatz 13 Satz 8 SGB IV.

Daten für steuerlich nicht erfasste Kinder, die im beitragsrechtlichen Sinne relevant sein könnten, können über das automatisierte Übermittlungsverfahren nicht erhoben werden. Insofern ist zu beachten, dass das digitale Verfahren nicht für alle Mitglieder eine verbindliche Grundlage zur Feststellung der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder bietet. Dementsprechend geht mit den vom BZSt übermittelten Daten keine abschließende Feststellung zur Beitragssatzdifferenzierung einher. Liegen der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse Informationen vor, die von der Meldung des BZSt abweichen, hat sie diese aufzuklären. Vom Mitglied vorgelegte Nachweise zur Elterneigenschaft bzw. zur Anzahl der Kinder sind mithin – ungeachtet der abweichenden Meldung des BZSt – nach Maßgabe der Empfehlungen (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 5.5) anzuerkennen.

Sofern der Krankenkasse in ihrer Funktion als Leistungsträger und damit als beitragsabführende Stelle für die bei Bezug von Entgeltersatzleistungen zu bemessenden Beiträge die Angaben zur Elterneigenschaft und zur Anzahl der Kinder des Mitglieds im Rahmen des Datenaustauschs Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV) vom Arbeitgeber mitgeteilt werden, der diese Angaben wiederum im automatisierten Übermittlungsverfahren erhalten hat, kann auf den Datenabruf nach § 55a SGB XI durch die Krankenkasse verzichtet werden. In diesen Fällen sind der beitragsabführenden Stelle die Angaben im Sinne des § 55 Absatz 3a Satz 1 SGB XI bereits bekannt. Diese können mithin der Berechnung der Beiträge aus Entgeltersatzleistungen zugrunde gelegt werden. Auf den Datenabruf nach § 55a SGB XI durch die Krankenkasse kann hingegen für Zeiten der Berechnung der Beiträge aus Entgeltersatzleistungen nach dem 30. Juni 2025 (Ablauf des Übergangszeitraums) nicht verzichtet werden, sofern die vom Arbeitgeber im Rahmen des Datenaustauschs Entgeltersatzleistungen übermittelten Angaben zur Elterneigenschaft und zur Anzahl der Kinder auf im vereinfachten Nachweisverfahren mitgeteilten Angaben des Mitglieds beruhen.

5.5 Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder außerhalb des vereinfachten Nachweisverfahrens

Die vorliegenden Empfehlungen dienen als Orientierungshilfe für die Pflegekassen und die beitragsabführenden Stellen für den Nachweis der Elterneigenschaft und die Anzahl der Kinder

- außerhalb des vereinfachten Nachweisverfahrens (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 5.3) und
- in Fällen, in denen die Angaben für Kinder nicht über das automatisierte Übermittlungsverfahren (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 5.4) erhoben werden können (z. B. für steuerlich nicht erfasste Kinder, die jedoch im beitragsrechtlichen Sinne relevant sind).

Die Auflistung der anzuerkennenden Nachweise ist weitgehend abschließend, ohne dass jedoch im Einzelfall die Anerkennung eines anderen geeigneten Nachweises ausgeschlossen ist. Sofern Zweifel einer beitragsabführenden Stelle bestehen, ob eine Elterneigenschaft oder die Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes gegeben bzw. ob der Nachweis geeignet ist, insbesondere bei Eltern von Adoptiv- und Stiefkindern, entscheidet hierüber die Krankenkasse oder die Pflegekasse (abhängig von der Zuständigkeit für Entscheidungen zur Beitragspflicht in der Pflegeversicherung) auf Verlangen.

Sofern aus den jeweiligen Nachweisen unter Abschnitt 5.5.1 bis 5.5.4 das Geburtsdatum des Kindes nicht hervorgeht, ist zur Feststellung der Berücksichtigungsfähigkeit des Kindes beim Beitragsabschlag zusätzlich ein Personaldokument vorzulegen, aus dem das Geburtsdatum des Kindes hervorgeht.

5.5.1 Nachweise bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern

Als Nachweise bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern (im ersten Grad mit dem Kind verwandt) kommen wahlweise in Betracht:

- Geburtsurkunde bzw. internationale Geburtsurkunde („Mehrsprachige Auszüge aus Personenstandsbüchern“)
- Abstammungsurkunde (wird für einen bestimmten Menschen an seinem Geburtsort geführt)
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes
- Auszug aus dem Familienbuch/Familienstammbuch

- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes (Bescheinigung wird ausgestellt, wenn der Steuerpflichtige für ein Kind, das nicht bei ihm gemeldet ist, einen halben Kinderfreibetrag als Lohnsteuerabzugsmerkmal eintragen lassen möchte: Er muss hierfür nachweisen, dass er im ersten Grad mit dem Kind verwandt ist, z. B. durch Vorlage einer Geburtsurkunde)
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (BA) - Familienkasse - (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Empfängern von Versorgungsbezügen die Bezüge- oder Gehaltsmitteilung der mit der Bezügefestsetzung bzw. Gehaltszahlung befassten Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn)
- Kontoauszug, aus dem sich die Auszahlung des Kindergeldes durch die BA - Familienkasse - ergibt (aus dem Auszug ist die Höhe des überwiesenen Betrages, die Kindergeldnummer sowie in der Regel der Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist, zu ersehen)
- Erziehungsgeld- oder Elterngeldbescheid
- Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) oder dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrages)
- Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrages)
- Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrages)
- Sterbeurkunde des Kindes
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Meldung des Rentenversicherungsträgers im KVdR-Meldeverfahren, aus der Kindererziehungsleistungen hervorgehen

Sofern das Kind zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist ein weiterer Nachweis darüber zu verlangen, dass das Kind die Altersgrenzen-Voraussetzungen, die in § 25 Absatz 2 SGB XI verlangt werden, erfüllt hat (z. B. durch eine Bescheinigung über die Schul- oder Berufsausbildung). Für Kinder, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, genügt als Nachweis eine Erklärung des Kindes über die Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit.

Hinweis: Kopien der vorgenannten Unterlagen sind zur Nachweisführung gleichfalls zugelassen. Bei Zweifeln an der Ordnungsgemäßheit der Kopien sind die Originale oder beglaubigte Kopien bzw. beglaubigte Abschriften vorzulegen.

5.5.2 Nachweise bei Stiefeltern

Als Nachweise bei Stiefeltern (Eltern im Sinne des § 56 Absatz 3 Nummer 2 SGB I und § 55 Absatz 4 Nummer 2 SGB XI) kommen wahlweise in Betracht:

- Heiratsurkunde oder Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war (vgl. Haushaltsbescheinigung oder Familienstandsbescheinigung für die Gewährung von Kindergeld - Vordrucke der BA zur Erklärung über die Haushaltszugehörigkeit von Kindern und für Arbeitnehmer, deren Kinder im Inland wohnen)
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Meldung des Rentenversicherungsträgers im KVdR-Meldeverfahren, aus der Kindererziehungsleistungen hervorgehen
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrages)
- Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrages)
- Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrages)

Sofern das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Elternteil des Kindes bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist ein weiterer Nachweis darüber zu verlangen, dass das Kind die Altersgrenzen-Voraussetzungen, die in § 25 Absatz 2 SGB XI verlangt werden, erfüllt hat (z. B. durch eine Bescheinigung über die Schul- oder Berufsausbildung). Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, genügt als Nachweis eine Erklärung des Kindes über die Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit.

Hinweis: Kopien der vorgenannten Unterlagen sind zur Nachweisführung gleichfalls zugelassen. Bei Zweifeln an der Ordnungsgemäßheit der Kopien sind die Originale oder beglaubigte Kopien bzw. beglaubigte Abschriften vorzulegen.

5.5.3 Nachweise bei Pflegeeltern

Als Nachweise bei Pflegeeltern (Eltern im Sinne des § 56 Absatz 3 Nummer 3 SGB I) kommen wahlweise in Betracht:

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle und Nachweis des Jugendamtes über „Vollzeitpflege“ nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII (z. B. Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegeeltern, Bescheid über Leistungsgewährung gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Bescheinigung des Jugendamtes über Pflegeverhältnis)
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Meldung des Rentenversicherungsträgers im KVdR-Meldeverfahren, aus der Kindererziehungsleistungen hervorgehen
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrages)

Hinweis: Kopien der vorgenannten Unterlagen sind zur Nachweisführung gleichfalls zugelassen. Bei Zweifeln an der Ordnungsgemäßheit der Kopien sind die Originale oder beglaubigte Kopien bzw. beglaubigte Abschriften vorzulegen.

5.5.4 Hilfsweise zugelassene Nachweise

Wenn die unter den Abschnitten 5.5.1 bis 5.5.3 aufgeführten Unterlagen nicht vorhanden und auch nicht mehr zu beschaffen sind, können hilfsweise folgende Unterlagen als Beweismittel dienen:

- Taufbescheinigung
- Zeugenerklärungen

Die Nachweisführung durch die vorgenannten Unterlagen ist nur dann möglich, wenn selbst nach Ausschöpfung aller Mittel eine der in den Abschnitten 5.5.1 bis 5.5.3 genannten Unterlagen nicht beschafft werden kann.

5.6 Wirkung des Nachweises

Die Wirkung eines ab 1. Juli 2023 erbrachten Nachweises ist in § 55 Absatz 3b SGB XI beschrieben. Die Regelung gilt für den Nachweis der Elterneigenschaft in Bezug auf den Beitragszuschlag für Kinderlose als auch für den Nachweis der Anzahl der Kinder in Bezug auf den Beitragsabschlag. Danach ist folgende Differenzierung vorgesehen:

5.6.1 Nachweise für Kinder, die vor dem 1. Juli 2023 geboren wurden

Nachweise für Kinder, die vor dem 1. Juli 2023 geboren wurden, wirken vom 1. Juli 2023 an (§ 55 Absatz 3b Satz 1 Teilsatz 1 SGB XI).

Hiervon ausgenommen sind Nachweise für Kinder, die zwischen dem 1. April 2023 und dem 30. Juni 2023 geboren wurden, in Bezug auf den Wegfall des Beitragszuschlags für Kinderlose. In diesen Fällen gilt der Nachweis mit dem Beginn des Monats der Geburt als erbracht, wenn er innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes erfolgt (§ 55 Absatz 3b Satz 1 Teilsatz 2 SGB XI). Damit wird die Fortführung der bisherigen Rechtslage zum Wegfall des Beitragszuschlags für Kinderlose für im zweiten Quartal 2023 geborene Kinder im Hinblick auf die Neuordnung der Regelung zur Wirkung von Nachweisen ermöglicht. Wird der Nachweis außerhalb der 3-Monats-Frist erbracht, wirkt er vom 1. Juli 2023 an.

5.6.2 Nachweise für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 geboren wurden bzw. werden

Nachweise für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 geboren wurden bzw. werden, wirken ab Beginn des Monats der Geburt (§ 55 Absatz 3b Satz 2 SGB XI). Der Zeitpunkt der Vorlage des Nachweises gegenüber der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse ist insofern unbedeutend.

5.6.3 Nachweise für Kinder, die ab dem 1. Juli 2025 geboren und außerhalb des automatisierten Übermittlungsverfahrens erbracht werden

Nachweise für Kinder, die ab dem 1. Juli 2025 geboren und außerhalb des automatisierten Übermittlungsverfahrens erbracht werden, wirken mit Beginn des Monats der Geburt, wenn der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes erfolgt. Erfolgt der Nachweis außerhalb der 3-Monats-Frist, wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird (§ 55 Absatz 3b Satz 3 Teilsatz 1 SGB XI). Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Mitglied Nachweise zur Elterneigenschaft bzw. zur Anzahl der Kinder vorlegt, nachdem die Angaben des BZSt im automatisierten Übermittlungsverfahren Abweichungen zur Anzahl der Kinder ergeben haben.

5.6.4 Nachweise für Kinder, die im automatisierten Übermittlungsverfahren abgerufen werden

Nachweise für Kinder, die im automatisierten Übermittlungsverfahren abgerufen werden, wirken ab Beginn des Monats der Geburt (§ 55 Absatz 3b Satz 3 Teilsatz 2 SGB XI). Damit gehen grundsätzlich auch entsprechende beitragsrechtliche Korrekturen (Erstattungen für über den Beginn des Monats der Geburt zu Unrecht gezahlte Pflegeversicherungsbeiträge) zeitlich einher.

Ein Erstattungsanspruch für Zeiten vor dem 1. Juli 2023 (für ein vor dem 1. Juli 2023 geborenes Kind) scheidet allerdings aus, selbst wenn Mitglieder bislang seit jeher den Beitragszuschlag für Kinderlose gezahlt haben. Anderenfalls würden diese Mitglieder, deren Elterneigenschaft erstmals im Zuge des automatisierten Übermittlungsverfahrens bekannt wird, gegenüber Mitgliedern bevorzugt, die die Angaben über das Vorhandensein eines Kindes, das vor dem 1. Juli 2023 geboren wurde, in der Vergangenheit zu spät, also drei Monate nach der Geburt, gemacht haben.

Der gegenüber der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse vor dem 1. Juli 2023 erbrachte Nachweis der Elterneigenschaft (für ein vor dem 1. Juli 2023 geborenes Kind) bleibt - unabhängig vom Ergebnis des Abrufs der Daten zur Elterneigenschaft im automatisierten Übermittlungsverfahren - unverändert wirksam, also auch über den 30. Juni 2025 hinaus.

Der in der Zeit vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 im vereinfachten Nachweisverfahren durch einfache Mitteilung erbrachte Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder (für in dieser Zeit geborene Kinder) bleibt ebenfalls wirksam (hinsichtlich des Beitragszuschlags für Kinderlose dauerhaft), wenn das Ergebnis des Abrufs der Daten im automatisierten Übermittlungsverfahren bestätigt wird. Sofern die im vereinfachten Nachweisverfahren mitgeteilten Angaben im Zuge des Abrufs der Daten zur Elterneigenschaft und zur Anzahl der Kinder im automatisierten Übermittlungsverfahren nicht bestätigt werden, ist für die Zeit ab dem 1. Juli 2025 der Nachweis der Elterneigenschaft durch geeignete Unterlagen entsprechend den Empfehlungen (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 5.5) gegenüber der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse zu erbringen. Für die Zeit bis zum 30. Juni 2025 gilt eine Art Bestandsschutz, das heißt, dass keine rückwirkende Korrektur zu Lasten des Mitglieds erfolgt.

Eine rückwirkende Korrektur (Erstattung) ist hingegen – längstens für die Zeit bis 1. Juli 2023 – vorzunehmen, sofern die Daten zur Elterneigenschaft und zur Anzahl der Kinder im automatisierten Übermittlungsverfahren von den im vereinfachten Nachweisverfahren durch einfache Mitteilung gemachten Angaben zu Gunsten des Mitglieds abweichen. Das gilt selbst dann, wenn das Mitglied in dem Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 der Anforderung der beitragsabführenden Stelle oder der

Pflegekasse zur Mitteilung der erforderlichen Angaben zur Elterneigenschaft und zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder im Sinne des § 55 Absatz 3d Satz 2 SGB XI nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist. Dieser Erstattungsanspruch ist jedoch nicht nach § 125 SGB IV zu verzinsen, da es sich hierbei nicht um einen Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI handelt (vgl. auch Ausführungen unter Abschnitt 3.6).

5.6.5 Sachverhaltsgleichstellung

Der Geburt eines Kindes stehen im Hinblick auf die Wirkung erbrachter Nachweise folgende Sachverhalte gleich:

- Die gerichtliche Feststellung bzw. öffentlich beurkundete Anerkennung der Vaterschaft in Fällen, in denen keine Vaterschaft zu Beginn der Geburt feststand und durch Klage der Mutter, des Vaters oder des Kindes angestrebt wurde, wirkt familienrechtlich auf den Zeitpunkt der Geburt zurück. Die Rechtswirkung ist jedoch bis zur Vaterschaftsfeststellung bzw. Anerkennung hinausgeschoben. Daher wirkt der Nachweis bei diesem Personenkreis erst ab Beginn des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird.
- Bei der Annahme eines Kindes (Adoption) tritt an die Stelle der Geburt des Kindes die Zustellung des Beschlusses des Familiengerichts. Bei den Adoptionspflegekindern tritt die Wirkung bereits von dem Zeitpunkt an ein, in dem sie mit dem Ziel der Annahme in die Obhut des Annehmenden aufgenommen worden sind.
- Der Geburt eines Kindes steht bei Stief- oder Pflegekindern die Erfüllung der Voraussetzungen für die Stief- oder Pflegeelterneigenschaft gleich.

Die Fristen zur Erbringung des Nachweises bei Geburt des Kindes gelten gleichermaßen beim erstmaligen Beginn einer Mitgliedschaft in der sozialen Pflegeversicherung oder bei einem Wechsel der beitragsabführenden Stelle oder bei Selbstzahlern im Falle des Kranken- und Pflegekassenwechsels. An die Stelle der Geburt tritt das maßgebende Ereignis. Ist der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse die Elterneigenschaft bereits bekannt, wird auf die Nachweisführung durch das Mitglied verzichtet.

5.6 Aufbewahrung von Nachweisen

Der Nachweis über die Elterneigenschaft und der Nachweis über die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder sind von der beitragsabführenden Stelle zusammen mit den übrigen Unterlagen, die für die Zahlung der Pflegeversicherungsbeiträge relevant sind, aufzubewahren (vgl. auch § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 BVV). Ein Vermerk „als Nachweis hat vorgelegen ...“ ist nicht ausreichend. Der Nachweis ist für die Dauer der Beitragszahlung zur Pflegeversicherung begründenden Versicherungsverhältnisses von der beitragsabführenden Stelle aufzubewahren und darüber hinaus bis zum Ablauf von weiteren vier Kalenderjahren. Die Aufbewahrungspflicht gilt auch für die Mitteilungen und die Dokumentation von Mitteilungen im vereinfachten Nachweisverfahren. Die im automatisierten Übermittlungsverfahren zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder dienenden Angaben sind für die Dauer der Aufbewahrungspflicht als Datensatz zu speichern.

Die Aufbewahrung der Unterlagen bei den Rentenversicherungsträgern wird nach den für die Archivierung von Akten geltenden Regeln vorgenommen. Soweit bei dem Nachweis der Elterneigenschaft und der

Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder auf Unterlagen zurückgegriffen werden soll, die der beitragsabführenden Stelle bereits vorliegen, ist eine gesonderte zusätzliche Aufbewahrung bei den für die Beitragszahlung zur Pflegeversicherung begründenden Unterlagen nicht notwendig. Ist der Nachweis gegenüber der Pflegekasse zu erbringen, trifft die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten die Pflegekasse. Hierbei sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Aufbewahrung im Sinne des § 110a SGB IV zu beachten.